

I. Nachtragssatzung

vom 19. Jan.

zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.10.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 18. Jan. 1994 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

I

Die Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.10.1991 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird § 10 a eingefügt

§ 10 a

Datenverarbeitung

(1 Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Malente gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, personen- und sachbezogene Daten aus folgenden Unterlagen anzufordern und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldedateien der Gemeinden
- Gewerbekartei der örtl. Ordnungsbehörde
- Auskünfte des bisherigen Hundehalters
- eigene Ermittlungen

(2) Die Gemeinde Malente ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung und zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

II.

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Malente-Gremsmühlen, den 19. Januar 1994

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister -

gez. Bestmann